



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/558

SACHSEN-ANHALT
Staatskanzlei

Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt - Postfach 4165 - 39016 Magdeburg

Vorsitzenden des Europaausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Bernd Voß
Postfach 71 21
24171 Kiel

Magdeburg, 8. März 2010

Schriftnummer: RL 25
Durchwahl (0391) 567-6641

Sehr geehrter Herr Voß,

entsprechend Ihrer Bitte vom 26. Januar 2010 übersende ich die der Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt dazu vom zuständigen Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt übergebene regionale Strategie für Sachsen-Anhalt im Rahmen des Schulobstprogramms gemäß Artikel 103 ga Verordnung (EG) Nr. 1234/2009 zur Kenntnis.

Zu den hinterfragten evtl. Problemen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Programms übergebe ich einen entsprechenden Hintergrundvermerk des Fachressorts.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stottmeister

Anlagen

Hegelstraße 42
39104 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-6565
www.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Bundesbank Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

1

**Regionale Strategie
für Sachsen-Anhalt**

im Rahmen des
Schulobstprogramm
gemäß Art. 103ga
Verordnung (EG) Nr. 1234/2007

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

2

Vorbemerkung

Die vorliegende Strategie dient als Grundlage zur Durchführung eines Schulfruchtprogramms gemäß

- Artikel 103ga der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur Einführung eines Schulobstprogramms (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1) in Verbindung mit der
- Verordnung (EG) Nr. 288/2009 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, verarbeitetem Obst und Gemüse sowie von Bananenerzeugnissen an Kinder in schulischen Einrichtungen im Rahmen eines Schulobstprogramms
(ABl. L94 vom 8.4.2009, S. 38)
[DVO Art. 3]

**in Sachsen-Anhalt im Zeitraum
vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011**

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 3**Inhalt:**

1.	Einleitung.....	4
2.	Ausgangslage und Ziel des Schulobstprogramms.....	4
3.	Zielgruppe.....	5
4.	Häufigkeit und Umfang des Angebots von Obst und Gemüse.....	5
5.	Produktauswahl.....	6
6.	Dauer der Durchführung des Programms.....	7
7.	Beteiligung interessierter Kreise.....	7
8.	Flankierende Maßnahmen.....	7
9.	Mittelausstattung des Programms.....	8
10.	Additionalität.....	8

Anlage

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011**1. Einleitung**

Das Europäische Schulfruchtprogramm gemäß Art. 103ga der Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 sieht vor, dass, beginnend mit dem Schuljahr 2009/2010, eine Gemeinschaftsbeihilfe von jährlich 90 Millionen Euro für die Verteilung von Obst und Gemüse an Kinder in Schulen und vorschulischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird. Die Gemeinschaftsbeihilfe beträgt bis zu 50 Prozent der Kosten für die Erzeugnisse sowie für Logistik, Verteilung und Kommunikation, in Konvergenzregionen und in Gebieten in äußerster Randlage der Gemeinschaft beträgt der Gemeinschaftsanteil 75 %. Die Kofinanzierung muss jeweils von den Mitgliedstaaten erbracht werden.

Die vorliegende Strategie dient als Grundlage für die Umsetzung eines Schulobstprogramms in Sachsen-Anhalt im Durchführungszeitraum vom 1. August 2010 bis 31. Juli 2011.

2. Ausgangslage und Ziel des Schulobstprogramms

Das von der Europäischen Gemeinschaft kofinanzierte Schulobstprogramm soll dazu beitragen, dass schon sehr junge Kinder an ein gesundheitsförderndes Ernährungsverhalten herangeführt werden. Der Landesregierung ist daran gelegen, dass die Kinder im Land möglichst früh, am besten schon im Vorschulalter, ein vielfältiges Angebot an Obst und Gemüse, besonders aber auch die Früchte aus ihrer näheren Umgebung kennen und schätzen lernen.

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

5

3. Zielgruppe**3.1 Zugrunde gelegte Kriterien bei der Auswahl der Zielgruppe:**

Aufgrund der Evidenz der frühkindlichen Prägung des Ernährungsverhaltens werden nur Kinder, die die unter 4.2.1 genannten Einrichtungen besuchen in das Programm aufgenommen.

3.2 Angewandte Kriterien zur Auswahl der Einrichtungen:

siehe Nr. 4.1.

Damit möglichst viele Schulen an dem Programm teilnehmen können; ist die Teilnahme je Schule auf ein Jahr begrenzt.

3.2.1. Teilnehmende Einrichtungen:

alle Grundschulen, Förderschulen und Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt, die sich bis zum Stichtag bewerben, nach zeitlichem Eingang der Bewerbung

3.2.2. Anzahl der Kinder, die mit dem Programm erreicht werden:

jährlich ca. 10.000 ca. 15% von insgesamt 65.000 Kindern,

4. Häufigkeit und Umfang des Angebots von Obst und Gemüse

Die Verteilung soll über jeweilige Lieferanten erfolgen, dabei ist sicherzustellen, dass ganzjährig, maximal täglich eine Portion täglich je Kind angeboten wird.

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

6

5. Produktauswahl**5.1. Zugelassenes Obst und Gemüseangebot**

Beihilfefähig sind frisches Obst und Gemüse, wobei auch genussfertig, stückig vorbereitete und/oder verpackte Obst- und Gemüseerzeugnisse (z. B. verpackte Apfelschnitze oder Möhrenstifte) einbezogen werden können. Dabei sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug bevorzugt eingesetzt werden.

Die folgende Sortimentsliste ist eine Orientierung für eine Auswahl an Obst und Gemüsearten. Es handelt sich um eine nicht abschließende Liste, d. h. nicht aufgeführte Obst- und Gemüsearten sind nicht ausgeschlossen.

Obst:

Äpfel, Aprikosen, Birnen, Kirschen, Mirabellen, Pfirsiche, Pflaumen, Stachelbeeren, Zwetschgen.

Gemüse:

Gurken, Karotten, Kohlrabi, Radieschen, Tomaten, Zucchini.

Bei der Festlegung der beihilfefähigen Erzeugnisse stand die Überlegung im Vordergrund, dass die Kinder ein möglichst breites und vielfältiges Obst- und Gemüsesortiment kennenlernen sollen. Die Betonung von Regionalität und Saisonalität erfolgt dabei zum Einen unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte, zum Anderen sollen die Kinder möglichst früh die Früchte aus ihrer eigenen Region kennen lernen. Im Hinblick auf den Erwerb von Alltagskompetenzen, die u. a. auch das Waschen sowie die Zerkleinerung und weitere Zubereitung von Lebensmitteln umfassen, wurden ausschließlich frische Obst- und Gemüseerzeugnisse in das Programm einbezogen.

Ausgeschlossen sind die in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 aufgeführten Erzeugnisse, d. h. Erzeugnisse mit

- zugesetztem Zucker,
- zugesetztem Fett,
- zugesetztem Salz,
- zugesetztem Süßungsmittel.

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

7

6. Dauer der Durchführung des Programms

siehe Nr. 3.2.: jeweils ein Schuljahr

7. Beteiligung interessierter Kreise

Um die Umsetzung des EU-Schulobstprogramms fachlich zu begleiten, wurde beim Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich zu einem regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch trifft. Der Arbeitsgruppe gehören neben Vertretern des Kultusministeriums und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales auch Ernährungs- und Gesundheitsexperten sowie Vertreter der Landwirtschaft, der Obst- und Gemüsewirtschaft und des Handels an..

Durch die genannten Maßnahmen wird eine breite und zeitnahe Beteiligung interessierter und fachlich berührter Kreise gewährleistet und die Partnerschaft zwischen Bildungswesen, öffentlichem Gesundheitswesen und Landwirtschaft bei der Umsetzung des Schulobstprogramms gefördert. 9.1 Partnerschaft zwischen Bildungswesen, öffentlichem Gesundheitswesen und Landwirtschaft

8. Flankierende Maßnahmen

Um die Wirksamkeit des Schulobstprogramms zu verbessern und zu einer erfolgreichen Umsetzung des Programms beizutragen, sind flankierende Maßnahmen vorgesehen. Diese sollen zu einer Verbesserung der Kenntnisse über eine bedarfsgerechte Ernährung beitragen, insbesondere auch über die gesundheitsfördernden Auswirkungen eines regelmäßigen Obst- und Gemüseverzehrs. Auf diese Weise sollen sie im Wege einer engen Kooperation von Bildungswesen, Gesundheitswesen und Landwirtschaft zu einer nachhaltigen Änderung des Ernährungsverhaltens bei Kindern und Jugendlichen führen.

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

8

Flankierende Maßnahmen:

1. Lehrkräfteeschulung vorab durch Multiplikatoren aus dem Ernährungsbereich
2. Elterninformation
3. intensive pädagogische Begleitung der Maßnahme durch Lehrkräfte und/oder Ernährungsfachkräfte
4. Besuch eines Gartenbau- oder Landwirtschaftsbetriebes
5. hauswirtschaftliche Einbindung des Themas in den Schulalltag

Die flankierenden Maßnahmen, die oben tabellarisch aufgelistet sind, sollen an die jeweilige Häufigkeit der Verteilung von Obst und Gemüse im Rahmen des Schulobstprogramms angepasst erfolgen. Die zur Begleitung des Schulfruchtprogramms vorgesehenen Maßnahmen können sowohl einzeln durchgeführt als auch zu mehreren miteinander kombiniert eingesetzt werden.

9. Mittelausstattung des Programms

EU-Finanzierung (75%)	425.200	EURO
Finanzbeitrag Sachsen-Anhalt	141.700	EURO
davon flankierende Maßnahmen	0	EURO
davon Kofinanzierung (25%)	141.700	EURO

Zusätzlich zu den oben genannten beihilfefähigen Kosten fallen Kosten für flankierende Maßnahmen gemäß Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 288/2009 sowie Verwaltungskosten an, die ausschließlich vom Mitgliedsstaat zu tragen sind.

10. Additionalität

Derzeit gibt es keine staatlich getragenen Schulobstprogramme in Sachsen-Anhalt

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011 9

- Anlage 1: Anhang I, Teile IX,X und XI der Ratsverordnung (EG) Nr. 1234/2007
Anlage 2: Anhang I, Verordnung (EG) Nr. 288/2009
Anlage 3: Tabelle Kurzbericht Strategie
Anlage 4: Tabelle Flankierende Maßnahmen

Strategie für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt vom 01.08.2010 bis 31.07.2011

10

Flankierende Maßnahmen – die teilnehmenden Schulen müssen die genannten Maßnahmen anwenden

Flankierende Maßnahmen	Bereich	Ziel / Zweck	Beschreibung	Erwartete Ergebnisse / Begründung
Informationsmaterial	Schule / Kindertagesstätte	Informationsweitergabe über Zweck und Inhalt des Schulabschlussprogramms.	Informationsflyer für Lehrer.	Die Lehrkräfte sind über Ziel und Inhalt des EU-Schulabschlussprogramms informiert. Sie finden auf dem Informationsmaterial Hinweise, wo sie sich das Lehrmaterial sowie zahlreich weiter Informationen beschaffen können. Außerdem wird über die optionaten Begleitmaßnahmen informiert und aufgefordert, soweit nicht schon bekannt und umgesetzt diese zu nutzen.
Informationsmaterial	Schule / Kindertagesstätte	Informationsweitergabe über Zweck und Inhalt des Schulabschlussprogramms.	Informationsflyer für Eltern	Die Eltern sind über Ziel und Inhalt des EU-Schulabschlussprogramms informiert

Anlage

Strategie Sachsen-Anhalt

1 Bundesland

Sachsen-Anhalt

Region (gegebenenfalls)

2 Anlaufstelle

Name	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Institution	Landesanstalt für Agrarwissenschaften und Landwirtschaft
Postanschrift	Kuhmühlestraße 39 06062 Weimar
Teil	114 0322 / 20100
Fax	03741 7280 30
E-Mail	E-Mail: Poststelle@mlu.lsa.sachsen-anhalt.de
	Alte Jakobstraße 12 06112 Halle
	Postanschrift: Jakobstraße 12 06112 Halle
	Telefon: 0345 514 1477
	E-Mail: Poststelle@mlu.lsa.sachsen-anhalt.de

3 Budget (in €) (Indikativ)

	Jahr 2009/2010	Jahr 2010/2011	Jahr 2011/2012	Jahr 2012/2013	Jahr 2013/2014
Gesamt-BUDGET (EU + MS)		>566.900			
EU-Finanzierung		425.200			
Regionale Programme (gegebenenfalls)					
(1) = (2) + (3) Finanzbeitrag vom Bundesland		>141.700			
		Noch nicht bezifferbar			
(2) davon rankierende Maßnahmen					
(3) davon Kofinanzierung a)+b)+c)		141.700			
a) Öffentlicher Beitrag (nicht-EU)		141.700			
b) Privater Beitrag		J.			
c) Elterlicher Beitrag		J.			

4 Dauer

		1 Jahr	
--	--	---------------	--

5 Beteiligung der interessierten Kreise

Öffentliches Gesundheitswesen	Ja	Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt Turnschancenstraße 25 39114 Magdeburg Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt Pressestelle Turnschancenstraße 32 39114 Magdeburg
Bildungswesen	JA	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt Oberstadter Straße 4 39108 Magdeburg
Landwirtschaft	Ja	Vernutzungsstelle Schulverpflegung Landesvereinigung für gesundheit Sachsen-Anhalt e.V. Badestraße 2 39114 Magdeburg
Zivilgesellschaft Privater Sektor	J.	

6 Quantitative Indikatoren

Beispiele

Teilnehmende Schulen	75	Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl	15 %
Teilnehmende Kinder	15.000	Prozentualer Anteil an der Gesamtzahl	15 %
Zielgruppe	4 bis 12		

Bestimmte Zielgruppe (falls relevant und möglich)			mindestens dreimal wöchentlich
Häufigkeit der Abgabe			
Dauer der Abgabe			ganzjährig
Durchschnittsverzehr je Kind	Menge: 1 Portion	Portionen: 120 g	
Zeipunkt der Verteilung	schul/individuell		
Verteilungssystem	schul/individuell		

Obst:	Äpfel, Birnen, Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Jostabeeren, Mirabellen, Pfirsiche, Pflaumen, Trauben, Zwetschgen	Gemüse:	Gurken, Karotten, Kohlrabi, Paprika, Radieschen, Tomaten, Zucchini
--------------	--	----------------	--

Gekaufte/verteilte Mengen (indikativ)	
Je Kategorie (frisch, verarbeitet) (indicative %)	

Liste der Produkte**7 Produkt**

Zusätzliche Kriterien (Beispiele)	
Gesundheitliche Unbedenklichkeit für Kinder (allergische Reaktionen etc.)	<i>J.</i>
Einschränkungen des Saftkonsums	Saft ausgeschlossen <i>J.</i>
Zusätzliche Kontrollen der Produktsicherheit	
Qualitativ hochwertige Erzeugnisse (mit integr. Pflanzenschutzprodukt behandelt, ökologisch, sonstiges (Bitte einzeln angeben))	Qualitativ hochwertige Erzeugnisse (mit integr. Pflanzenschutzprodukt behandelt, ökologisch, sonstiges (Bitte einzeln angeben)) <i>J.</i>

Verfügbarkeit

lokal	
Jahreszeitlich	genzählig
Gemeinschaftsursprung	
Öko-Ergebnisse	
Sonstiges	Regionale Erzeugung

8 Information

Poster	<input checked="" type="checkbox"/> schulindividuell
Sonstiges	/

9 Flankierende Maßnahmen

Eingesetzte Finanzmittel (Gesamtsumme)	$\frac{J.}{\text{Gesamthaushalts}} \cdot 100$
Eingesetzte Finanzmittel der MS	$\frac{J.}{\text{Gesamthaushalts}} \cdot 100$
Private Finanzmittel	$\frac{J.}{\text{Gesamthaushalts}} \cdot 100$
Gesamtzahl der Begünstigten	$\frac{\text{Gesamtzahl der Empfänger}}{\text{Gesamtzahl der Zielgruppe}} \cdot 100$

Ministerium für Landwirtschaft
und Umwelt

Magdeburg, 24.02.2010

Hintergrundinformation zum EU-Schulobstprogramm

1. Ausgangssituation

Das am 18.12.2008 vom Rat beschlossene europäische Schulobstprogramm¹ (Verordnung (EG) Nr. 13/2009) sieht die Möglichkeit vor, ab dem Schuljahr 2009/2010 pro Jahr 90 Mio. € als Gemeinschaftsbeihilfe für neue Schulobstprogramme in den Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen.

Die Verteilung der Gemeinschaftsmittel auf die Mitgliedstaaten richtet sich nach der Zahl der Kinder im Alter von sechs bis zehn Jahren. Für Deutschland stehen von den 90 Mio. € rund 20 Mio. € an Gemeinschaftsbeihilfen pro Jahr zur Verfügung, die in gleicher Höhe kofinanziert werden müssen. Das Schulobstprogramm richtet sich an Kinder in Vorschulen (einschließlich Kindergärten), Grundschulen sowie weiterführenden Schulen. Gegenstand der Gemeinschaftsbeihilfe ist die Abgabe von Obst und Gemüse und die damit zusammenhängenden Kosten (Logistik, Verteilung, Ausrüstung, Kommunikation, Überwachung und Bewertung).

¹ Verordnung (EG) Nr. 1182/2007 des Rates vom 26. September 2007 (ABl. L 273 vom 17.10.2007, S. 1) mit besonderen Vorschriften für den Obst- und Gemüsesektor.

Ziel: Wettbewerbsfähigkeit und Marktorientierung zu fördern und den Sektor stärker mit den anderen Bereichen der reformierten gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) in Einklang zu bringen.

Verordnung (EG) Nr. 13/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik und der VO (EG) Nr. 1234/2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) zur Einführung eines Schulobstprogramms (ABl. L 5 vom 9.1.2009, S. 1)

Ziel: den geringen Obst- und Gemüseverzehr bei Kindern entgegenwirken, Obst- und Gemüseanteil in der Ernährung der Kinder nachhaltig erhöhen.

Dem Europäischen Parlament und dem Rat ist bis zum 31. August 2012 ein Bericht über die Anwendung des Schulobstprogramms vorzulegen, in welchem insbesondere untersucht wurde, inwieweit es sich auf die Verbesserung der Essgewohnheiten der Kinder ausgewirkt hat.

2. Höhe der Schulobstbeihilfe

Das Programm sah für Sachsen-Anhalt eine Gemeinschaftsbeihilfe in Höhe von rd. 455.000 € vor, die zu 25% (rd. 150.000 €) kofinanziert werden muss. Aufgrund von Kürzungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2010/2011 stehen für ein Schulobstprogramm in Sachsen-Anhalt 566.900 € (425.200 € EU-Mittel und 141.700 € Landesmittel) zur Verfügung, zuzüglich noch nicht bezifferbarer Mittel für die notwendigen flankierenden Maßnahmen, die nicht kofinanzierungsfähig sind.

3. Strategie des Schulobstprogramms

Die Teilnahme an dem Programm ist freiwillig. Mitgliedstaaten, die sich beteiligen wollen, beantragen die Gemeinschaftsbeihilfe jedes Jahr auf der Grundlage ihrer Nationalen Strategie. Diese umfasst insbesondere die Mittelausstattung ihres Programms (einschließlich Gemeinschaftsbeihilfe und Kofinanzierung), die Dauer, die Zielgruppe, die förderungswürdigen Erzeugnisse und die Beteiligung der interessierten Kreise. Teil dieser Strategie ist auch eine Darstellung der flankierenden Maßnahmen.

Um am EU-Schulobstprogramm ab 01. August 2010 (Schuljahr 2010/2011) teilnehmen zu können, hat Sachsen-Anhalt eine regionale Strategie erarbeitet und fristgerecht zum 31.12.2009 beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eingereicht.

Folgende Eckpunkte sind in der Strategie zur Umsetzung des EU-Schulobstprogramms in Sachsen-Anhalt vorgesehen:

- **beihilfefähige Erzeugnisse:** frisches/zubereitetes Obst und Gemüse aus regionaler Erzeugung² nach Jahreszeitlichem Angebot
- **Dauer:** jeweils ein Schuljahr³
- **Zielgruppe:** Grundschulen, Förderschulen und Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt⁴
- **Beteiligung interessierter Kreise:** Koordinierung und Beratung über die Vernetzungsstelle Schulverpflegung bei der Landesvereinigung Gesundheit Sachsen-Anhalt e. V.
- **Flankierende Maßnahmen:** Betriebsbesichtigungen, Bereitstellung von Lehrmaterial, Beratung/Ausbildung der Lehrkräfte
- **Mittelausstattung:** 566.900 Euro
- **Organisation der Verteilung/Anlieferung:** max. täglich eine Portion je Kind
- **Antragsteller der Beihilfe:** Lieferant

4. Kontrollen und Sanktionen nach den Verfahrensvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 288/2009

Die o. g. Verordnung regelt in Artikel 12 die für das Verfahren durchzuführende Überwachung und Bewertung (qualitativ und quantitativ) und in Art. 13 die Kontrollen und Sanktionen (Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen). Der Verordnungstext zielt auf die Mitgliedsstaaten (MS) ab, die alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Verordnung sicher zu stellen. Das heißt, alle Kontrollen gemäß Artikel 12 werden nicht durch den Bund sondern durch jedes einzelne Bundesland durchgeführt.

² In Sachsen-Anhalt ist eine Abgrenzung der beihilfefähigen Produkte durch die Verbände vorgenommen worden. Das Obst/Gemüse kann bereits gewaschen und/oder geschnitten angeliefert werden.

³ Damit möglichst viele Schulen am Programm teilnehmen können, ist vorgesehen die Teilnahme auf ein Schuljahr je Schule zu begrenzen, die Auswahl erfolgt nach zeitlichem Eingang der Bewerbungen

⁴ Aufgrund der Evidenz einer frühkindlichen Prägung des Ernährungsverhaltens werden weiterführenden Schulen

Die Ergebnisse aus den Kontrollen haben die Mitgliedstaaten jährlich nach einem festgelegten Muster an die Europäische Kommission zu übermittein, so dass dort sämtliche Beihilferelevanten Angaben vorliegen.

Wesentliche Angaben sind u. a.:

- Budget: EU- Finanzierung, Finanzbeitrag vom Mitgliedstaat, davon flankierende Maßnahmen, öffentlicher Beitrag, ggf. privater Beitrag, Elternbeitrag
- Quantitative Indikatoren: Anzahl der teilnehmenden Schulen und Kinder nach Altersgruppe, Häufigkeit der Abgabe, Dauer der Abgabe, Durchschnittsverzehr je Kind, Zeitpunkt der Verteilung, Verteilsystem
- Produkt: Liste der Produkte, gekaufte/verteilte Menge (frisch, verarbeitet),
- Zusätzliche Kriterien: gesundheitliche Unbedenklichkeit (allergische Reaktionen), Einschränkung des Saftkonsums, Qualität der Erzeugnisse (mit integrierter Pflanzenschutz behandelt, ökologisch erzeugt)

Für jedes dieser Kriterien muss ein Überwachungssystem impliziert werden.

5. Kontrollen im Rahmen des EGFL / ELER

Das Schulobstprogramm ist eine Agrarmarktmaßnahme aus der ersten Säule der GAP (EGFL nicht InVeKoS) und unterliegt damit den diesbezüglichen Anforderungen der EU. Die EU gibt auch die Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeiten und der Aufgabentrennung für die Förderprogramme vor, unterstellt in Verordnungen und Leitlinien.

Aufgrund drohender Anlastungsverfahren durch die EU gibt es bei allen Programmen, unabhängig von der Höhe der Beihilfe, keine oder sehr begrenzte Ermessensentscheidungen bei der Durchführung der Kontrollen.

Für das Schulobstprogramm ergeben sich neben der noch festzulegenden fachlichen Zuständigkeit weitere Zuständigkeiten, die die zuständige Behörde, die Zahlstelle (einschließlich des IT-Systems für die Verwaltung und Zahlung der Beihilfe), den Internen Revisionsdienst und die Bescheinigende Stelle betreffen.

Der von der EU vorgegebene Verwaltungs- und Kontrollaufwand hat seit Beginn der Förderperiode 2007-2013 erheblich zugenommen. Beim Schulobstprogramm ist der zu erwartende PÜ-

fumfang im Verhältnis zur Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel sehr hoch. Daraus resultiert auch ein erheblicher Bedarf an Personal- und Sachkosten.

Beispiel: Antrag auf Schulobstbeihilfe wird bei der zuständigen Behörde in der Verwaltungskontrolle geprüft, bewilligt und zur Zahibarmachung vorbereitet (4-Augen-Prinzip), danach erfolgen gem. Art. 13 der VO (EG) 288/2009 Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller (4-Augen-Prinzip) sowie Vor-Ort-Kontrolle in Schulen/ Einrichtungen (Auswahl durch Risikoanalyse). Alle Bearbeitungsschritte werden in entsprechenden Protokollen dokumentiert. Die Zahlung erfolgt über die Zahlstelle. Nach Abschluss des Prüfungszeitraumes (01.08. bis 31.07. d. J.) werden die Ergebnisse gemäß Art. 12 der o. g. Verordnung detailliert über dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz an die Europäische Kommission übermittelt.

Zusätzlich sind durch die EU für EGFL-Maßnahmen, also auch für die Schulobstbeihilfe (EGFL-nicht InVeKoS) folgende Berichte vorgesehen:

- Jahresabschlussbericht zum EU-Haushaltsjahr (16.10.-15.10. d. J.)
 - Zuverlässigkeitserklärung des Leiters der Zahlstelle
 - Bericht zur Systemprüfung des Internen Revisionsdienst gemäß 5-Jahresplan des Internen Revisionsdienstes
 - Berichte des Internen Revisionsdienstes über begleitende Vor-Ort.-Kontrollen (Stichprobenkontrollen)
-
- Berichte des Internen Revisionsdienstes über Nachprüfungen von durchgeführten Vor-Ort-Kontrollen (Stichprobenkontrollen)
 - Bescheinigende Stelle in der Funktion als unabhängige Stelle

Für die Durchführung des EU- Schulobstprogramms gelten z. Z. die unter Ziffer 1, Absatz 1 genannten drei Rechtsgrundlagen. Im Rahmen der Umsetzung der EGFL-Maßnahmen sind zusätzlich mindestens folgende Regelungen anzuwenden:

- VO (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005,
- VO (EG) Nr. 885/2006 der KOM vom 21. Juni 2006,
- VO (EG) Nr. 1848/2006 der KOM vom 14. Dezember 2006 sowie
- vier Dienstanweisungen des MLU.

Für diese Berichte müssen dann die Verwaltungsbehörden und die Fachaufsicht führenden Stellen zusätzlich in Form von Berichten und Stellungnahmen jeweils auf Anforderung bzw. zu festgelegten Terminen z. T. mehrfach im entsprechenden Zeitraum zuarbeiten.

Darüber hinaus ist für die Auswahl der Erzeugnisse - und der in Frage kommenden Lieferanten gemäß § 2 des Gesetzes zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über das Schulobstprogramm (Schulobstgesetz) eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen. Dabei sind die Wettbewerbsregeln der EU zu beachten und die Liste der beihilfefähigen Erzeugnisse durch die zuständige Gesundheitsbehörde zu billigen.

Beihilfeempfänger können ausschließlich zugelassene Antragsteller sein.

Zusammenfassung

Durch die Gleichsetzung des Schulobstverfahrens mit den übrigen Verfahren des EGFL/EELR ist der Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig stark ausgeprägt. Hierzu hat auch ein Gespräch des Staatssekretärs im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt mit der GD Agri im Dezember 2009 stattgefunden.

Das Schulobstprogramm ist ausschließlich aus sozialen, ernährungsphysiologischen und schulpädagogischen Gründen zu rechtfertigen.